

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 44

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kino

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - Ics. 25.—

Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerberg, 8. Tel. „Selnau“ 5280
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d. französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Verbands-Nachrichten.

Nachdem nun die Verordnung des Bundesrates seit dem 22. Oktober in Kraft besteht, hat man sich ein Bild über ihre Wirkungen, insbesondere betreffend den Lichtspieltheaterbetrieb, machen können. Dieses Bild ist noch weit ungünstiger, als man sich vorgestellt hat, und man wird es deshalb verstehen, wenn aus unseren Kreisen fortgesetzt beim hohen Bundesrat auf Abänderung der Verordnung postuliert wird. Die Eingabe der **Lichtspieltheater-Besitzer der Stadt Zürich** ist den Mitgliedern bereits bekannt. Am 31. Oktober haben denn auch die **Lichtspieltheater-Besitzer der Stadt Bern** an den Bundesrat eine neue Eingabe gerichtet. Möglicherweise sind auch noch aus anderen Städten Kundgebungen an den Bundesrat gerichtet worden; wenn dies der Fall ist, so wäre das Verbandssekretariat dankbar, wenn ihm durch **Zusendung einer Kopie** Kenntnis von diesen Kundgebungen gegeben würde. Die Eingabe der Stadtberner Lichtspieltheater-Besitzer hat folgenden Wortlaut:

AN das
Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement
in Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Die Resultate der ersten Woche des beschränkten Lichtspielbetriebes waren so ungünstige, dass die unterzeichneten Lichtspieltheater-Besitzer der Stadt Bern

sich veranlasst sehen, neuerdings bei Ihnen vorstellig zu werden und Sie zu bitten, Sie möchten doch so beförderlich als möglich die Änderung der bundesrätlichen Verordnung zu erwirken suchen. Die durch unsere Kassenrapporte ausgewiesenen Einnahmen weisen einen weit stärkeren Rückschlag auf, als wir erwarteten. Empfindlich ist namentlich der Ausfall der Nachmittagsvorstellungen. Allein auch die Schliessung an 3 Tagen in der Woche hat sich als eine viel grössere Schädigung erwiesen, als man vermuten konnte. Wenn an der gegenwärtigen Verordnung festgehalten würde, so müsste für unser Gewerbe eine wahre Katastrophe eintreten.

Die unterzeichneten Theater-Besitzer der Stadt Bern fühlen sich alle ernstlich in ihrer Existenz bedroht und sie erlauben sich deshalb, nochmals an Sie zu gelangen und Ihnen neuerdings die inständige Bitte vorzutragen, Sie möchten zu erreichen suchen, dass uns gestattet wird, täglich von 2 bis halb 11 Uhr unsern Betrieb aufrecht zu halten. Wir würden uns der Verfügung unterziehen, an drei Tagen in der Woche mit der Heizung auszusetzen, wobei wir selbstverständlich der polizeilichen Kontrolle uns unterstellen lassen. Auf diese Weise kann die Kohlenersparnis eben so gut oder noch besser erreicht werden.

Die Verordnung muss unter allen Umständen geändert werden. Wenn unserem Begehr nicht entsprochen wird, so bitten wir Sie, lieber eine Verfügung auf gänzliche Schliessung der Lichtspieltheater zu erlassen. In diesem Falle hätten wir dann doch einige Aussicht, uns